

# Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

## **LSG-H 29 – Evenser Moor**

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 22/1969, S. 483

**Verordnung zum Schutze  
des Landschaftsteiles “Evenser Moor”  
(Landkreis Neustadt a.Rbge.)  
Landschaftsschutzgebiet Nr. 29.  
Vom 2. September 1968.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs.2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 23.7.1968 (Amtsbl der Reg. Hannover S. 301) verordnet:

### § 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Evensen und Wulfelade wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
  - a) Evensen  
Flur 2 nördlich der L 191, ausgenommen ein Flurstreifen von 75 m Tiefe entlang der L 191 zwischen dem Flurstück 192/1 und der nördlichen Flurgrenze  
Flur 3 mit den Flurstücken westlich Flurstück 107 (Weg), soweit sie südlich Flurstück 112 (Weg) liegen, ausgenommen Flurstück 18/1
  - b) Wulfelade  
Flur 3 östlich der Flurstücke 38/1, 42, 151 und der nordwärtigen Verlängerung, dessen Ostgrenze bis zur Gemarkungsgrenze

(Stand: 1. 6. 1967).

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 29 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Neustadt a. Rbge. in Neustadt a. Rbge. und den Gemeinden.

### § 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
  - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich, nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
  - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
  - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen oder nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser

2. Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Hannover, den 2. September 1968  
5.02.29

**Verband Großraum Hannover**  
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -  
**als untere Naturschutzbehörde**

Holweg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ziegler  
Verbandsdirektor